Freie Wohlfahrtspflege NRW

Zusammenarbeit von Kommunen und Wohlfahrt verbessern, Diskriminierung verhindern, Missstände bei der EU-Binnenzuwanderung beenden

Drei zentrale Forderungen zur NRW-Landtagswahl 2022 - Arbeitsfeld Integration

1. Kommunales Integrationsmanagement KIM – Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Freier Wohlfahrt ausbauen und verbessern

Wir fordern die nächste Landesregierung auf, bei der weiteren Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) - insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG NRW) – auf die verbindliche Einbeziehung der Freien Wohlfahrtspflege auf der lokalen Ebene zu achten und den Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen Kommunen und Freier Wohlfahrt einzufordern.

2. Antidiskriminierungspolitik in NRW stringent weiterentwickeln

Wir fordern die nächste Landesregierung auf, eine Landesstelle für Antidiskriminierungsarbeit einzurichten. Diese soll Beratung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit leisten und als Landesbehörde in kommunale und landesweite Strukturen hineinwirken, um strukturelle Diskriminierung und institutionellen Rassismus abzubauen. Die Berufung einer/eines Antidiskriminierungsbeauftragten wird dieser Stelle ein Gesicht geben.

Zudem fordern wir ein Landesantidiskriminierungsgesetz für NRW, das landesweite Standards setzt, deren Umsetzung und Weiterentwicklung die Antidiskriminierungsstelle des Landes begleiten wird. Dieses Gesetz soll Lücken im Diskriminierungsschutz in NRW schließen und die gesetzlichen Möglichkeiten und Anwendungsbereiche des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erweitern und dadurch stärken.

Weiterhin gilt es, die zivilgesellschaftlich getragenen Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit (ADA) und ihre Begleitstrukturen zur Qualifizierung und Vernetzung ihrer Arbeit nachhaltig zu sichern und eine transparente Zusammenarbeit mit den derzeit eingerichteten Meldestellen zu gewährleisten.

Künftig kann das Land NRW so auf allen Ebenen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus effektiv und zielgerichtet bekämpfen.

3. Menschenhandel und Zwangsarbeit bei der EU-Binnenzuwanderung beenden

Im Rahmen der EU-Binnenzuwanderung insbesondere aus Südosteuropa werden Betroffene dubioser Anwerbe-Strukturen häufig Opfer von Zwangsarbeit und Menschenhandel. Diesen missbräuchlichen Anwerbe-Praktiken muss unverzüglich Einhalt geboten werden. Staatliche Hilfeleistungen zur besseren Eingliederung in Arbeit müssen gewährleistet werden. Das bedeutet konkret:

- a) Das Land setzt sich dafür ein, dass die strukturelle Diskriminierung der Zielgruppe durch Jobcenter, Ausländer- und andere Behörden abgebaut wird. Das Land achtet bei der Projektinitijerung darauf, dass Zielgruppen an Hand ihrer Bedarfe definiert werden und nicht an Hand des Herkunftskontexts.
- b) Das Land setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass EU-Bürger*innen einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem kostenfreien und bedarfsgerechten Sprach- und Integrationskurs haben.
- c) Das Land NRW schafft die Verstetigung von langjährigen und erfolgreichen Projekten durch eine verlässliche Finanzierung, um kontinuierliche, bedarfsgerechte Arbeit im Handlungsfeld zu ermöglichen und abzusichern. Verstetigte Regelangebote für die Erstintegration von Unionsbürger*innen müssen geschaffen werden.
- d) Das Land setzt sich für eine Stärkung des Opferschutzes für Betroffene von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel ein. Es setzt sich in diesem Zusammenhang auch dafür ein, dass niederschwellige Angebote, wie sichere Unterbringungsmöglichkeiten, finanzielle Unterstützung, Gesundheitsvorsorge, muttersprachlich Begleitung etc. vollumfänglich finanziert werden.















Freie Wohlfahrtspflege NRW

Begründungen und Hintergrundinformationen

Zu Punkt 1 | Kommunales Integrationsmanagement KIM

Seit 2020 fördert die Landesregierung die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements NRW (KIM). Die Kommunen sollen damit in die Lage versetzt werden, Dienstleistungen zur Integration von Zuwander*innen strategisch zu steuern. Das Handlungskonzept sieht dazu die Einführung sowohl eines strategischen als auch eines individuellen Case-Managements vor und ebenso die Weiterentwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller Akteur*innen auf Seiten der öffentlichen Hand wie auch der Freien Wohlfahrtspflege.

Das KIM wird im Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (TIntG) verankert und verstetigt. Die Paragrafen zum Miteinander von Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege bleiben unscharf. Das birgt die Gefahr, dass im Rahmen des KIM unter fiskalischem Druck die Integrationsdienstleistungen der Freien Wohlfahrtspflege (Integrationsagenturen, Jugendmigrationsdienste und Migrationsberatung für Erwachsene) durch die Kommunen umgesteuert werden. Hierdurch drohen die Schwächung der wohlfahrtsbetriebenen klientenbezogenen unabhängigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere im Rahmen des Case-Managements, und auch eine zunehmende Konkurrenz zu übergreifend arbeitenden Integrationsangeboten der Freien Wohlfahrtspflege wie den Integrationsagenturen oder den Interkulturellen Zentren.

Zu Punkt 2 | Antidiskriminierungspolitik in NRW stringent weiterentwickeln

In den Jahren 2020/21 sind die wohlfahrtsgetragenen Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung von 13 auf 42 Standorte ausgebaut worden, flankiert von fünf verbandsübergreifenden Modellprojekten zur weiteren Qualifizierung ihrer Arbeit. Dies bedeutet eine erhebliche Angebotsverbesserung für von Diskriminierung betroffene Menschen in NRW. Parallel werden weitere Meldestellen für rassistische Vorfälle bei freien Trägern eingerichtet – dabei ist darauf zu achten, dass eine transparente und gut abgestimmte Zusammenarbeit mit den ADA-Beratungsstrukturen vorgegeben wird.

In das reformierte TIntG NRW ist ein eigener Antidiskriminierungsparagraf aufgenommen worden. Dieser deckt jedoch nicht alle Diskriminierungstatbestände des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes ab. Zudem fehlt eine ergänzende landesbetriebene Antidiskriminierungsstelle mit Durchgriffsmöglichkeiten auf öffentliche Institutionen zur Stärkung der Beratungsangebote.

Zu Punkt 3 | Menschenhandel und Zwangsarbeit bei der EU-Binnenzuwanderung beenden

Im Kontext der europäischen Personenfreizügigkeit werden in NRW immer wieder Begriffe wie "Armutszuwanderung", "Arbeitsausbeutung", "Problemimmobilien", Diskriminierung u. v. m. genannt.

Arbeit ist im Kontext der EU-Binnenmigration der Schlüssel zur Integration. Leider gehen damit häufig Anwerbungen über fragwürdige Leihfirmen einher – lanciert über soziale Netzwerke oder Privatpersonen. Diese beinhalten nicht nur hohe Vermittlungsgebühren, sondern sind oft der Beginn von Arbeitsausbeutung durch Täuschung über Arbeitsbedingungen und Entlohnung.

Aufklärung und Sprachkenntnisse sind die wichtigsten präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von diskriminierenden und ausbeuterischen Strukturen. Eine nachhaltige und langfristige Förderung der im Bereich der Aufklärung der Zielgruppe tätigen Projekte und die Vereinfachung von Zugängen zu den Kursen sind damit unmittelbar notwendig.

Im Zuge des sog. "Sozialleistungsmissbrauchs" stellen Behörden oftmals EU-Bürger*innen unter Generalverdacht. So unterliegen Migrant*innen aus Südosteuropa z. B. bei der Antragstellung von Kindergeld oder ALG-II-Sozialleistungen einer erhöhten Nachweispflicht. Ebenso können viele Projekte durch ihre deutliche Ausrichtung an der Ethnie die Diskriminierung der Zielgruppe verstärken. Hier ist Vorsicht geboten.

Februar 2022













